



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT  
Zl. 111.056-2a/60

W

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 14. APR. 1960

Zl.: 9/1 Dr. N. Ausschiv

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 10. März 1960, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung).

zur G. Zl. 9 ex 1960  
vom 10. März 1960

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n I.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 10. März 1960, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Zu Artikel I Z. 22 darf jedoch bemerkt werden, daß der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 16. Oktober 1959, B 171/59, aus Anlaß eines bei ihm anhängigen Verfahrens gemäß Artikel 144 B.-VG. von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der dieser Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses inhaltlich gleichartigen Vorschrift des § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes eingeleitet hat. Im Hinblick auf diesen Umstand kann das Bundeskanzleramt nicht umhin, so wie auch bereits in der ho. Note vom 9. März 1959, Zl. 73.786-3/59, darauf hinzuweisen, daß diese Regelung hinsichtlich des verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatzes des Artikel 7 B.-VG. verfassungs-

./.

rechtlich überaus bedenklich ist. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes wäre es sehr zweckmäßig gewesen, zunächst das Ergebnis der vom Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Prüfung des § 54 Gehaltsüberleitungsgesetz abzuwarten. Sollte der Verfassungsgerichtshof in diesem Verfahren zu dem Ergebnis kommen, daß die genannte bundesgesetzliche Bestimmung verfassungswidrig ist, so wird es notwendig sein, die Vorschrift des § 58 der niederösterreichischen Gemeindebeamtendienstordnung in der Fassung des Artikel I Z. 22 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses neuerlich abzuändern.

12. April 1960  
Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wolfs*

*1 Abschrift dem Landesamte I/i abgetreten.*

*Wien, den 14. April 1960.*



*Obredol*